



**Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Kernzeiten- und Ferienbetreuung
vom 19.11.2019**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung sowie der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 09.11.2021 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Änderung der Gebühren

Das Gebührenverzeichnis in Anlage 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

**Monatliche Benutzungsgebühren für die Kernzeitenbetreuung
und Ferienbetreuung für Grundschul Kinder
der Stadt Engen
- Gebührenverzeichnis -
Gültig ab 01.01.2022**

Kernzeitenbetreuung:

Kernzeitenbetreuung:	monatliche Gebühr		Monate	jährliche Gebühr	
	1. Kind	2. Kind *		1. Kind	2. Kind *
bisher: Vor- u. Nachmittags Vor- oder Nachmittags	51,00 € 25,50 €	44,00 € 22,00 €	10	510,00 € 255,00 €	440,00 € 220,00 €
zukünftig: Vor- u. Nachmittags Vor- oder Nachmittags	52,50 € 26,00 €	45,00 € 23,00 €	10	525,00 € 260,00 €	450,00 € 230,00 €

* 2. Kind und jedes weitere Kind, das gleichzeitig die Kernzeitenbetreuung besucht
August und September sind gebührenfrei!

Ferienbetreuung:

Ferienbetreuung:	Halbtagsbetreuung + Verlängerte Öffnungszeiten	Ganztags
Je Kind und angefangener Woche	37,00 €	73,00 €

Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung

§ 2 Benutzungsgebühren für Kernzeiten- und Ferienbetreuung

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kernzeiten- und Ferienbetreuung der Stadt Engen vom 19.11.2019 wird im § 6 Benutzungsgebühren um einen Absatz 5 ergänzt:

- (5) Wird die Einrichtung aufgrund höherer Gewalt (z. B. Streik, Infektionsgeschehen) geschlossen und dauert eine solche Schließung nicht länger als 2 Wochen, bleibt die Gebühr für die Kernzeitenbetreuung zu zahlen; bei einer Schließung aufgrund höherer Gewalt von längerer Dauer als 2 Wochen entfällt die Gebühr in Höhe von 1/30 der Monatsgebühr für jeden Tag, den die Schließung zwei Wochen überschreitet.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Engen, 09.11.2021

Der Bürgermeister:



Johannes Moser

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Engen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.